

Jugendhilfeausschuss	09.11.2016
----------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	853/2016-4
-------------	------------

Stand	10.10.2016
-------	------------

Betreff Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Adoptionsvermittlung

Beschlussentwurf

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle zum 01.01.2017 zu.

Sachverhalt

Mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Bornheim besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine gemeinsame Adoptionsvermittlung, der auch die Städte Bad Honnef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg und Sankt Augustin angehören. Die Städte Troisdorf und Hennef beabsichtigen dieser Vereinbarung zum 01.01.2017 beizutreten. Dies hat der Rhein-Sieg-Kreis zum Anlass genommen, die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu überarbeiten. Der Rhein-Sieg-Kreis hat in seiner Sitzung vom 26.09.2016 des Kreisausschuss und am 28.09.2016 in der Sitzung des Jugendhilfeausschuss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat dies zum Anlass genommen, die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu überarbeiten, was eine Änderung der finanziellen Auswirkung mit sich bringt. In der Vergangenheit sind den Städten lediglich die Personalkosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Höhe von 125.000 € in Rechnung gestellt worden. Dies deckte aber die tatsächlichen Kosten nicht ab. Die Differenz wurde aus der Kreisjugendamtsumlage finanziert. Der komplette Sachaufwand (Sachkosten, interne Verrechnungen, IT-Kosten) wurde wiederum über die allgemeine Kreisumlage finanziert. Dies entspricht jedoch nicht der Regelung des § 23 Abs. 4 GkG (Gesetz über kommunale Zusammenarbeit). Eine dort vorgesehene Entschädigung aller durch die Übernahme und Durchführung entstehenden Kosten, ist bislang nicht erfolgt. Mit der neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung soll dies, so auch Wunsch der Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde, nun korrigiert werden.

Eine Abrechnung über die allgemeine Kreisumlage, wie dies ursprünglich angedacht war, kommt nach Auskunft der Bezirksregierung nicht in Betracht, da die Kosten der Jugendhilfe gemäß § 56 Abs. 5 KrO über die Jugendamtsumlage abzurechnen sind. Dies führt dazu, dass sich die für den Jugendamtshaushalt des Rhein-Sieg-Kreises ausgewiesenen Kosten der Adoptionsvermittlungsstelle fast verdoppeln. Für die Stadt Bornheim bedeutet dies voraussichtlich 22.797,19 € statt der bisherigen Kosten von 12.557,32 €

Wie in § 2 SGB VIII Abs. 2 Punkt 7. aufgeführt, ist die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51 SGB ÄVIII) eine Aufgabe der Jugendhilfe. Es handelt sich um eine hoch spezialisierte Aufgabe, die bisher durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter des Rhein-Sieg-Kreises erfolgte. Für den Fall, dass keine Zustimmung für die oben benannte

öffentlich rechtliche Vereinbarung erfolgt, müsste diese Aufgabe vom Jugendamt der Stadt Bornheim in eigener Zuständigkeit wahrgenommen werden. Dies würde bedeuten, dass entsprechendes Personal vorzuhalten ist.

Finanzielle Auswirkungen

22.797,32 €, Produktgruppe 1.06.03

Anlagen zum Sachverhalt

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung